

Tarifordnung

für die Nachmittagsbetreuung in den St. Pöltner NÖ. Landeskindergärten

(Beschluss des Gemeinderates der Stadt St. Pölten vom 13.12.2016)

(Die Werte werden gemäß § 1 Abs. 7 mit Wirkung vom 01.09.2026 angepasst)

§ 1 Höhe des Beitrages

(1) Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung richtet sich nach den von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mit der Kindergartenanmeldung vor Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind und ist wie folgt festgesetzt:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 20 Stunden	Euro 60,00
bis 40 Stunden	Euro 84,00
bis 60 Stunden	Euro 102,00
mehr als 60 Stunden	Euro 114,00

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Beitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Beitrages nach sich. Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Beitrages.

(3) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeit sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich. Bei längerer Nichteinhaltung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z. B. länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Kindergartenerhalter auch außerhalb der vorgenannten Zeitpunkte den Beitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen.

(4) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 15. Februar bekannt zu geben, wobei die zeitliche Inanspruchnahme wöchentlich unterschiedlich bestimmt werden kann. In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien nach schriftlicher Benachrichtigung berücksichtigt werden (z. B. Übersiedlung).

(5) Die Abrechnung der Beiträge erfolgt monatlich im Nachhinein.

(6) Der Beitrag kann über Antrag nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen lt. Anlage A (Tarifordnung zur Herabsetzung des Kostenbeitrages) in Form einer Förderung (in sozialen Härtefällen) durch die Stadt St. Pölten herabgesetzt werden. Als Basis für die Herabsetzung sind die unter Absatz 1 angeführten Beiträge heranzuziehen.

(7) Die Beiträge nach Absatz 1 und die zumutbaren monatlichen Beiträge laut Anlage A (Tarifordnung zur Herabsetzung des Kostenbeitrages) ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei als Bezugsgröße die für den Monat Februar verlautbarte Indexzahl dient und Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5% zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird Beginn des nächsten folgenden Kindergartenjahres wirksam.

(8) Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn das Kind und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

(1) Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.

(2) Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.

(3) Als Einkommen gilt:

- bei **unselbständig Erwerbstätigen** das aktuelle Nettoeinkommen (Einkommen gemäß §2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familieneinkommen;
- bei den **übrigen Einkunftsarten** ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftler 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

(4) Der Gewichtungsfaktor wird wie folgt ermittelt:

Familien- mitglieder	{	1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)	}	aus unten stehender Tabelle
		2. Erwachsener	+0,8		
		Kind (er)	+....		
			+....		
			+....		
Gewichtungsfaktor					

Kinder	bis inkl. 10 Jahre	11 bis inkl. 14 Jahre	über 15 Jahre (solange Familienbeihilfe bezogen wird)
--------	-----------------------	-----------------------------	---

	0,4	0,6	0,8
--	-----	-----	-----

(5) Das Einkommen ist nachzuweisen:
bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises;
bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr;
sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Für den Antrag ist das Antragsformular (Anlage A), erhältlich im jeweiligen Kindergarten, oder elektronisch unter www.st-poelten.gv.at (Formulare), zu verwenden.
- (2) Der Antrag ist jährlich für das laufende Kindergartenjahr frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres und spätestens bis Ende des Kindergartenjahres zu stellen.
- (3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Magistrat der Stadt St. Pölten, Fachbereich Kultur und Bildung, Abteilung Schulen und Kindergärten, einzureichen.
Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur umgehenden Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (Betreuungsausmaß, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation).
Eine zu Unrecht gewährte Ermäßigung ist zurück zu erstatten.

§ 4 Auszahlung der Förderung

Die Förderung zum Kostenbeitrag wird vierteljährlich auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes Konto überwiesen. Die Förderung zum Kostenbeitrag für die Nachmittagsbetreuung während der Kindergartenferien wird im Nachhinein angewiesen.

§ 5 Härteklausele

In sozial besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Ausnahmeregelungen getroffen werden, zum Beispiel bei Vorhandensein von außergewöhnlichen Belastungen, und unverschuldeten Notlagen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsregelung tritt mit 01.09.2026 in Kraft.

Anlage zur Tarifordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung in den St. Pöltnr NÖ. Landeskindergärten

Monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten)

mehr als 60 Std. pro Monat bis 60 Std. pro Monat bis 40 Std. pro Monat bis 20 Std. pro Monat

bis	€ 780	€ 26,50	€ 23,50	€ 19,50	€ 14,00
€ 781	€ 845	€ 41,00	€ 37,00	€ 30,50	€ 22,00
€ 846	€ 910	€ 57,00	€ 51,00	€ 42,00	€ 30,00
€ 911	€ 975	€ 72,00	€ 64,50	€ 54,00	€ 38,00
€ 976	€ 1040	€ 93,50	€ 84,00	€ 69,00	€ 49,00
€ 1041	€ 1105	€ 108,50	€ 97,00	€ 80,00	€ 57,00
ab	€ 1106	€ 114,00	€ 102,00	€ 84,00	€ 60,00

Antrag auf Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung in den NÖ Landeskindergärten

Familien- und Vorname des Kindes/der Kinder

Geburtsdatum

Adresse des NÖ Landeskindergartens, den das Kind besucht/die Kinder besuchen:

Familien- u. Vorname der Eltern (Erziehungsberechtigten), der
Lebensgefährtin/des Lebensgefährten im gem. Haushalt

Geburtsdatum

Weitere im Haushalt gemeldete Kinder/Personen

Geburtsdatum

Adresse des Hauptwohnsitzes der Eltern (Erziehungs-
Berechtigten) und des/der Kindes/Kinder,

Telefonnummer

E-Mail Adresse

Alleinerzieherin/Alleinerzieher (Ja/Nein) _____

Alleinverdienerin/Alleinverdiener (Ja/Nein) _____

Ich bin mit der Überweisung der Förderung des Kostenbeitrages auf das Konto lautend auf

_____, Geldinstitut (Bezeichnung, Ort) _____

_____, Bankleitzahl: _____,

Kontonummer: _____, einverstanden.

Bitte legen Sie diesem Antrag in Kopie bei:

- 1.) EINKOMMENSNACHWEIS
(z.B. Lohnzettel, Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Einheitswert-bescheid, etc.) aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten
- 2.) NACHWEIS der sonstigen Einnahmen z. B. Unterhaltszahlungen (Alimente), Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Wochen-, Karenz- und Kinder-betreuungsgeld oder ähnliche Leistungen

Als Elternteil (Erziehungsberechtigte/r) erkläre ich hiermit, dass

- 1.) Meine im Antrag gemachten Angaben richtig sind und ich die Herabsetzung des Kostenbeitrages, wenn sie auf Grund falscher Angaben ausbezahlt wurde, unverzüglich zurückzahlen werde,
- 2.) ich der Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch die Stadt St.Pölten zustimme,
- 3.) ich mit der automatisationsunterstützten Datenverwendung im Sinne der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 der in diesem Formular angeführten Daten zum Zwecke der Förderabwicklung einverstanden bin,
- 4.) ich jede Änderung (Betreuungsausmaß, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation) unverzüglich bekannt gebe.

Datum, Ort

Unterschrift der Eltern (Erziehungsberechtigten)